

## **Steuervereinfachungsgesetz bringt spürbare Erleichterungen**

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden die von der christlich-liberalen Koalition Ende letzten Jahres vereinbarten gesetzlichen Maßnahmen des Steuervereinfachungspakets umgesetzt. Damit befreien wir vor allem diejenigen Steuerzahler von unnötiger Bürokratie, die ihre Steuererklärung noch regelmäßig selbst ausfüllen. Der Papierkram wird deutlich reduziert, die Steuererklärung kann künftig einfacher und schneller erledigt werden. Zugleich werden Arbeitnehmer und Familien mit Kindern steuerlich um 590 Millionen Euro jährlich entlastet. Aber auch Unternehmen werden vom Steuervereinfachungsgesetz profitieren. Der Bürokratieaufwand für Unternehmen wird um 4 Milliarden Euro pro Jahr reduziert.

Im Folgenden nun ein Überblick über die wesentlichen Maßnahmen:

### **1. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro**

Mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages wird der Einzelnachweis von Werbungskosten in noch größerem Umfang entbehrlich als bisher. Eine Anhebung auf 1.000 Euro befreit weitere 550.000 Arbeitnehmer vom Einzelnachweis. Durch die Gewährung des erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrages wird dann für 21,6 Millionen Arbeitnehmer (62,3 Prozent) kein Einzelnachweis der Werbungskosten mehr erforderlich sein. Der auf 1.000 Euro erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden (beim Lohnsteuerabzug erstmals ab Dezember 2011 mit entsprechend voller Wirkung für das volle Jahr 2011).

➤ steuerliche Entlastung: 330 Millionen Euro

### **2. Verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

Die Aufwendungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten werden ab 2012 unter Beibehaltung der bestehenden Höchstbeträge (zwei Drittel aller Kosten, max. 4.000 Euro) anerkannt, ohne dass es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) ankommt. Mit der einheitlichen Einordnung als Sonderausgaben werden auch mehr Eltern von dem Steuervorteil profitieren. Es entfällt eine ganze Seite des Vordrucks "Anlage Kind"; in Fällen der gesonderten und einheitlichen Feststellung kann sogar vollständig auf das zweiseitige Abfrageformular verzichtet werden. Mit der Neuregelung wird auch sichergestellt, dass es zu keinen automatischen Erhöhungen bei den Kita-Gebühren kommt. Dies geschieht dadurch, dass bei der Anknüpfung außersteuerlicher Vorschriften an steuerliche Einkommensbegriffe die steuerlich zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

➤ steuerliche Entlastung: 60 Millionen Euro.

### **3. Wegfall der Einkünftegrenze bei volljährigen Kindern**

Bei der Beantragung von Kindergeld und Freibeträgen (Familienleistungsausgleich) entfällt ab 2012 auch bei volljährigen Kindern die Einkünfte- und Bezügegenze. Die bislang erforderlichen aufwendigen Ermittlungen und Erklärungen werden nicht mehr nötig sein. Zur Vermeidung nicht gewollter Mitnahmeeffekte wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums widerlegbar vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und damit auch nicht mehr zu berücksichtigen ist. Diese Vermutung gilt jedoch als widerlegt im Falle einer Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, einem Ausbildungsdienstverhältnis oder einem so genannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

- steuerliche Entlastung: 200 Millionen Euro.

### **4. Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung**

Papierrechnung und elektronische Rechnung werden umsatzsteuerlich gleichgestellt. Die elektronische Rechnungsstellung wird spürbar erleichtert. Dies betrifft sowohl die Ausstellung von Rechnungen, den Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur bei elektronisch übermittelten Rechnungen als auch die Aufbewahrung von Rechnungen. Damit geht eine erhebliche Bürokratieentlastung der Unternehmen einher. Diese Maßnahme wurde auch von den Experten in der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sowie vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) als ein besonders effektiver Beitrag zum Bürokratieabbau ausdrücklich hervorgehoben. Auch ist dies ein maßgeblicher Beitrag, um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, 25 Prozent der gemessenen bürokratischen Belastungen der Wirtschaft bis Ende 2011 abzubauen.

- Bürokratiekostenentlastung: 4 Milliarden Euro

### **5. Einschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte**

Die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft soll auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt werden. Beträgt künftig der Gegenstandswert (d. h. die steuerliche Auswirkung des der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalts) weniger als 10.000 Euro, fallen künftig keine Gebühren mehr an. Mit diesem Wert werden typischerweise die Fälle von kleineren Investitionen bei kleinen oder mittleren Betrieben oder von Werbungskosten bei Arbeitnehmern oder privaten Hausbesitzern abgedeckt. Eine vollständige Aufhebung der Gebührenpflicht ist nicht vorgesehen, da die Erteilung verbindlicher Auskünfte gerade bei höheren Gegenstandswerten nicht selten eine individuelle Unterstützung der steuerlichen Gestaltungsplanung einzelner Steuerzahler darstellt, die weiterhin nicht von der Allgemeinheit getragen werden soll.

### **6. Jahresprinzip bei der Günstigerprüfung bei der Entfernungspauschale**

Künftig ist die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr tagesbezogen, sondern jahresbezogen vorzunehmen. Die Ermittlung der abziehbaren Werbungskosten wird damit für viele Berufspendler insbesondere bei wechselnder Nutzung von PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln spürbar erleichtert.

## 7. Zusammengefasste Steuererklärung für zwei Jahre

Nicht unternehmerisch tätige Steuerzahler können künftig ihre Einkommensteuererklärung zusammengefasst für zwei Jahre abgeben. Veranlagungszeitraum bleibt dabei unverändert das Kalenderjahr. Vollumfänglich vom Wahlrecht Gebrauch machen können beispielsweise aktive Arbeitnehmer, Rentner und Personen mit Kapitaleinkünften, die dem Steuerabzug unterliegen. Liegen außerdem noch andere Überschusseinkünfte vor, gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die Summe der jährlichen Einnahmen hieraus den Betrag von 13.000 Euro nicht übersteigt (ohne Berücksichtigung von Werbungskosten). Dieser Betrag orientiert sich an der für Lohnsteuerhilfevereine maßgebenden Größenordnung zur Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen.

## 8. Ersatz papierbasierter Verfahrensabläufe

Elektronische Kommunikation soll papierbasierte Verfahrensabläufe weitestgehend ersetzen. Dies entbürokratisiert und beschleunigt das Besteuerungsverfahren. Beispielsweise wird dauerhaft die Möglichkeit eingeräumt, neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein "anderes sicheres Verfahren" zur Übermittlung von Steuererklärungen zu nutzen. Auch wird für Gerichte, Behörden und Notare erstmalig der Weg zur elektronischen Übermittlung von Veräußerungsanzeigen und von Verträgen nach dem Grunderwerbsteuergesetz eröffnet.

## 9. Flankierende Maßnahmen zum Steuervereinfachungsgesetz 2011

Die o.g. gesetzlichen Änderungen werden von einer Reihe weiterer wichtiger Maßnahmen flankiert:

- Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber ab 2012 die elektronische Lohnsteuerkarte abrufen und so den jeweils aktuell zutreffenden Lohnsteuerabzug vornehmen. Für die Steuerzahler wird das Finanzamt dann der zentrale Ansprechpartner für lohnsteuerliche Fragen sein.
- Mit der Einführung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer als freiwillig nutzbares Serviceangebot sollen bis 2013 seitens der Finanzverwaltung die bereits vorliegenden aktuellen Daten des Veranlagungsjahres automatisch in den richtigen Feldern der Erklärung vorausgefüllt werden.
- In der Betriebsprüfungsordnung wird das Institut der "zeitnahen Betriebsprüfung" (der Prüfungszeitraum umfasst einen oder mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume) eingeführt. Dies erleichtert die Sachverhaltsaufklärung und die Steuer kann zeitnah endgültig veranlagt werden.
- Wir streben eine Harmonisierung der steuerrechtlichen und sozial-rechtlichen Vorschriften an, soweit dies mit dem Regelungszweck des jeweiligen Rechtsgebietes vereinbar ist. Hierzu wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Sachstandbericht als Grundlage für die weiteren Beratungen vorlegen.
- Ziel ist außerdem eine Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechtes. Das Bundesministerium der Finanzen wird mögliche Vereinfachungsansätze identifizieren und dem Deutschen Bundestag als Grundlage für die weiteren Beratungen vorlegen.

- Wir wollen weitere Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensteuerrechtes ergreifen. Der Koalitionsvertrag sieht dabei Ansatzpunkte für eine Prüfung insbesondere im Hinblick auf eine Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung und eine Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems. Das Bundesministerium der Finanzen wird bis September 2011 hierzu Vorschläge vorlegen.